

Artikel 1 Anwendung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Angebote und Verträge mit Plastic Company bezüglich sämtlicher von Plastic Company zu leistenden Tätigkeiten einerlei welcher Art Anwendung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, sofern diese von der Geschäftsführung von Plastic Company nachdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

1.2 Eventuelle Einkaufs- und auch sonstige Bedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung.

1.3 Wenn eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Meinung des zuständigen Richters eine Verletzung des Gesetzes, der öffentlichen Ordnung oder der Sitten darstellt, bleiben die anderen Bestimmungen dieser AGB uneingeschränkt gültig. Wenn gewisse Bestimmungen auf Antrag des Vertragspartners für ungültig erklärt bzw. aufgehoben werden, ist der Vertragspartner bereits jetzt für diesen Fall verpflichtet, die stattdessen von Plastic Company eingesetzten Bestimmungen einzuhalten, welche Bestimmungen dem ursprünglichen Zweck der ungültigen bzw. aufgehobenen Bestimmung(en) möglichst zu entsprechen haben, in dem Sinne jedoch, dass diese neue(n) Bestimmung(en) nicht ungültig ist (sind).

Artikel 2 Angebote

2.1 Alle Angebote, Offerten, Preisangaben, Prospekte, Drucksachen, Empfehlungen und ähnliches, die von Plastic Company erstellt oder bezüglich Plastic Company ausgereicht wurden, sind allgemeiner Art und unverbindlich und bilden in keiner Weise eine Verpflichtung für Plastic Company, es sei denn, Plastic Company hat ausdrücklich schriftlich anders erwähnt.

2.2 Alle in den Angeboten, Offerten, Preisangaben, Prospekten, Drucksachen, Empfehlungen und Ähnlichem enthaltenen Beträge verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und exklusive aller sonstigen behördlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Vertrag und der Vertragserfüllung anfallen oder anfallen werden.

2.3 Angebote basieren auf den vom Vertragspartner bei dessen Anfrage erteilten Daten.

Artikel 3 Vertragsabschluss

3.1 Ein Vertrag mit Plastic Company gilt erst als abgeschlossen, nachdem der Vertragspartner rechtzeitig schriftlich ein von Plastic Company erstelltes Angebot angenommen hat und diese Annahme von Plastic Company ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurde oder aber nachdem Plastic Company einen Auftrag des Vertragspartners, dem kein (schriftliches) Angebot von Plastic Company vorherging, schriftlich akzeptiert hat.

3.2 Eventuelle spätere Ergänzungen bzw. Änderungen des vorgenannten Vertrages werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch Plastic Company verbindlich. Es ist somit dem Vertragspartner ausdrücklich untersagt, mündlich mit einem Arbeitnehmer von Plastic Company den Vertrag zu ergänzen oder zu ändern. Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages mit Plastic Company, die von Plastic Company über E-Mail durchgeführt werden, unterliegen ebenfalls dem Geltungsbereich dieses Artikels und sind somit Bestandteil des Vertrages mit Plastic Company.

Artikel 4 Vertragserfüllung

4.1 In allen Fällen beschränkt sich der Auftrag auf dasjenige, was im einschlägigen Vertrag festgelegt wurde. Wenn Plastic Company ihrer Meinung nach mehr Arbeit zu leisten hat als vertraglich festgelegt wurde, ist Plastic Company zur separaten Berechnung eines Mehrpreises an den Vertragspartner berechtigt.

4.2 Plastic Company ist ausschließlich berechtigt, im Einvernehmen mit und nach vorhergehender schriftlicher Genehmigung des Vertragspartners den Auftrag oder einen Teil des Auftrages von Dritten ausführen zu lassen.

4.3 Die von Plastic Company angegebenen Fristen gelten immer als annähernd und wurden nach bestem Wissen festgesetzt. Sie gelten somit nicht als endgültig. Wenn abzusehen ist, dass eine genannte Frist überschritten wird, wird Plastic Company dies dem Vertragspartner umgehend mitteilen. Die Ausführung der aufgetragenen Dienstleistungen darf vom Vertragspartner nicht aufgrund einer Fristüberschreitung geweigert werden. In dem Falle ist Plastic Company berechtigt, ihre Verpflichtungen nachträglich zu einem mit dem

Vertragspartner noch zu vereinbarenden Termin zu erfüllen.

Artikel 5 Höhere Gewalt

5.1 Als Höhere Gewalt gilt jeder Umstand, der sich dem direkten Einfluss von Plastic Company entzieht oder der angemessenerweise nicht von ihr vorherzusehen war und infolgedessen die Vertragserfüllung vorübergehend oder dauerhaft unmöglich ist. Als solche Umstände gelten unter anderem: einschränkende Maßnahmen behördlicherseits, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Revolution, Streik, Naturkatastrophen, Beschlagnahme, Pfändung, Produktionsunterbrechung beim Zulieferanten des Unternehmens, vollständige oder teilweise Nichterfüllung durch einen Dritten, der Ware liefert und/oder Dienste leistet oder Mangel an Rohstoffen, Halbfertigprodukten, Hilfsstoffen und/oder Energie, und jeder anderer Umstand, der sich dem Einfluss von Plastic Company entzieht oder der angemessenerweise nicht von ihr vorhergesehen werden konnte und aufgrund dessen Plastic Company, wenn ihr dieser Umstand beim Abschluss des Vertrages bekannt gewesen wäre, den Vertrag nicht oder nicht zu denselben Bedingungen abgeschlossen hätte.

5.2 Wenn Plastic Company bei Höherer Gewalt die Vertragserfüllung nicht zugemutet werden kann, ist Plastic Company berechtigt, die Vertragserfüllung aufzuschieben oder diesen Vertrag, ohne richterliche Zwischenkunft und ohne dass sie zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet ist, ganz oder teilweise aufzulösen.

5.3 Nach einer Zeit von 6 (sechs) Monaten nach dem Augenblick, in dem die Situation der Höheren Gewalt eingetreten ist und vorausgesetzt, die Situation der Höheren Gewalt liegt noch immer vor, ist der Vertragspartner berechtigt, den Vertrag aufzulösen.

Artikel 6 Preise

6.1 Sofern nicht schriftlich und ausdrücklich anders vereinbart wurde, gelten alle Preise und Beträge in Euro und exklusive Mehrwertsteuer und sonstiger Abgaben behördlicherseits. Sofern nicht schriftlich und ausdrücklich anders vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab Werk Plastic Company und sind sämtliche Versand- und eventuelle Transport- und Verpackungskosten, Verwaltungs- und Versicherungskosten zu Lasten des Vertragspartners.

6.2 Wenn sich ein oder mehrere Kostfaktoren der zu liefernden Ware oder der zu leistenden Dienste und/oder die internationalen Marktpreise der Ware nach Abschluss des Vertrages ändern, ist Plastic Company berechtigt, den Einkaufspreis dementsprechend anzupassen. Plastic Company setzt den Vertragspartner schriftlich von dieser Preisanpassung in Kenntnis.

Artikel 7 Zahlungsbedingungen

7.1 Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in Euro durch Überweisung auf Bank- oder Postscheckkonto zu erfolgen, unbeschadet des Plastic Company zukommenden Rechts, die Vorauszahlung des gesamten Preises oder einer Teilsumme und/oder eine Sicherheit für die Zahlung zu verlangen. Plastic Company ist frei in der Wahl der zu leistenden Sicherheit. Der Vertragspartner ist was den Preis anbelangt nicht zu irgendwelcher Verrechnung, zu irgendwelchem Nachlass oder Aufschub der Zahlung, einerlei aus welchem Grund, berechtigt. Reklamationen bezüglich der Rechnungshöhe bewirken keinen Aufschub der Zahlungsverpflichtung.

7.2 Wenn der Vertragspartner nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist oder zum vereinbarten Zeitpunkt zahlt, ist dieser sofort in Verzug, ohne dass diesbezüglich eine Inverzugsetzung erforderlich ist. Von dem Zeitpunkt an, an dem der Vertragspartner in Verzug ist, schuldet dieser über den ausstehenden Betrag 1 % Verzugszinsen monatlich, sowie Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einziehung des noch ausstehenden, fälligen Betrages entstehenden oder bereits entstandenen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, wobei diese auf minimal 15 % des Verkaufspreises angesetzt werden, jedoch nie auf weniger als € 250,- (in Worten: zweihundertfünfzig Euro). Plastic Company behält sich das Recht vor, Dritten mit der Einziehung der ihr zu zahlenden Beträge zu beauftragen oder Dritten ihre Forderung an den Vertragspartner zu übertragen.

Artikel 8 Haftung

8.1 Nach Umformung und/oder Umverpackung der Originalverpackung oder nach Bearbeitung entfällt jede Haftung von Plastic Company. Plastic Company haftet in keiner Weise für direkten und indirekten

Schaden, darunter Folgeschaden, Gewinnausfall, entgangene Einsparungen und Schaden durch Betriebsstockung. Schaden infolge des verloren gegangenen Goodwills oder des reduzierten Ertrags kommt nie für Schadensersatz in Betracht.

8.2 Reklamationen berechtigen den Vertragspartner nie zum Aufschub der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, zur Aufrechnung oder zum Schuldvergleich.

8.3 Die in diesem Artikel genannten Haftungsbeschränkungen bezüglich direkten Schadens gelten nicht, wenn dieser Schaden auf Absicht oder grobes Verschulden von Plastic Company zurückzuführen ist.

8.4 Wenn von einem anrechenbaren Säumnis der obliegenden vertraglichen Verpflichtungen von Plastic Company dem Vertragspartner gegenüber die Rede ist, oder wenn ihre Mitarbeiter bei der Erfüllung des Vertrages absichtlich oder durch bewusste Nachlässigkeit und Verwegenheit Schaden verursacht haben, haftet Plastic Company in keinem Falle für den Folgeschaden oder indirekten Schaden, darunter Schaden durch Gewinnausfall oder durch entgangene Einsparungen und beschränkt sich der Schaden in allen Fällen auf den Rechnungsbetrag.

Artikel 9 Eigentumsvorbehalt

9.1 Alle von Plastic Company gelieferten Produkte bleiben Eigentum von Plastic Company bis der Vertragspartner al seine aus dem Vertrag mit Plastic Company aufkommenden Verpflichtungen erfüllt hat.

9.2 Plastic Company benutzt bei der Erfüllung des Vertrages Kisten, Anlagen und andere Mittel. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde, sind und bleiben diese Kisten, Anlagen und anderen Mittel Eigentum von Plastic Company. Plastic Company haftet nicht für Kisten, Anlagen und andere Mittel, die nicht ihr Eigentum sind. Plastic Company vermietet die Kisten, Anlagen und anderen Mittel dem Vertragspartner. Die Dauer dieses Mietabkommens entspricht der Dauer des Auftragsvertrages.

Artikel 10 Benutzung der Kisten

10.1 Der Vertragspartner wird die Kisten, Anlagen und anderen Mittel während der Dauer des Vertrages ausschließlich für die ordnungsgemäße Einsammlung von Kunststoffresten benutzen. Außer bei schriftlicher Genehmigung von Plastic Company ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Kisten, Anlagen und anderen Mittel selber oder von einem anderen als dem von Plastic Company dazu angewiesenen Transporteur zu befördern bzw. befördern zu lassen oder umzuräumen bzw. umräumen zu lassen. Plastic Company kann mit ihrer Genehmigung gewisse Bedingungen verknüpfen.

10.2 Die Kisten, Anlagen und anderen Mittel dürfen nie unbeaufsichtigt gelagert werden.

10.3 Der Vertragspartner haftet für jeden Schaden, der aus der Nichteinhaltung der aus diesem Artikel aufkommenden Verpflichtungen hervorgeht.

Artikel 11 Wartung

Der Vertragspartner wird die Kisten, Anlagen und anderen Mittel während der gesamten Vertragsdauer derart warten, dass der einwandfreie Zustand gewährleistet wird. Dabei sind die Wartungs- und/oder Bedienungsanweisungen von Plastic Company präzise einzuhalten.

Artikel 12 Auflösung

12.1 Wenn der Vertragspartner die für ihn aus dem Vertrag oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufkommenden Verpflichtungen nicht erfüllt, irgendwelche Bedingungen, die mit einer von Plastic Company erteilten Genehmigung verbunden sind, nicht einhält, die freie Verfügungsgewalt über sein Vermögen oder einen Teil davon verliert, über ihn der Konkurs verhängt wird, er gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt, einen Konkursvergleich anbietet oder wenn seine Güter beschlagnahmt werden, werden alle noch ausstehenden Rechnungen sofort fällig und ist der Vertragspartner mit den Zahlungen dieser Rechnungen in Verzug, ohne dass diesbezüglich eine Inverzugsetzung erforderlich ist, und ist Plastic Company berechtigt, entweder, die Zahlung auf einmal aller ausstehenden Beträge zuzüglich Zinsen, Kosten, sowie des einschlägigen Schadensersatzes vom Vertragspartner zu verlangen, oder den Vertrag ohne weitere Verwarnung oder Inverzugsetzung und ohne gerichtliche Zwischenkunft aufzulösen und die Container sofort zurückzunehmen, unbeschadet des Plastic Company zukommenden Rechts, vollständigen Schadensersatz zu verlangen.

12.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich Plastic Company gegenüber, sie sofort über eine eventuelle

Beschlagnahme seiner (Im)Mobilen oder Kisten oder eines Teils davon, sowie über seinen Konkurs oder einen gerichtlichen Zahlungsaufschub zu informieren. Der Vertragspartner wird außerdem dem Gerichtsvollzieher, Konkursverwalter oder Vermögensverwalter, der die Beschlagnahme vornimmt, sofort den mit Plastic Company abgeschlossenen Vertrag zur Einsichtnahme vorlegen.

Artikel 13 Dritte

Es ist dem Vertragspartner untersagt, die Kisten ganz oder teilweise einem Dritten zu vermieten oder zur Benutzung zur Verfügung zu stellen, diese zu verpfänden, im Rahmen einer Sicherheitsleistung in Eigentum zu übertragen oder zu belasten, sofern Plastic Company dazu nicht ausdrücklich Zustimmung erteilt hat.

Artikel 15 Zutritt

Plastic Company oder den von Plastic Company dazu angewiesenen Personen ist bzw. sind jederzeit Zutritt zu den Orten zu gewähren, wo sich die Kisten befinden und Plastic Company bzw. diesen Personen muss die Möglichkeit geboten werden, diese Kisten zu überprüfen.

Artikel 16 Kosten

Sämtliche Kosten, welche sich für Plastic Company notwendigerweise aus der Erlangung oder der Erhaltung ihrer Rechte aus dem mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrag ergeben, darunter sowohl die gerichtlichen als auch die außergerichtlichen Kosten, als auch die (in Rechnung gestellten) Honorare von Beratern, sind zu Lasten des Vertragspartners.

Artikel 17 Differenzen und geltendes Recht

17.1 Alle Differenzen im Zusammenhang mit einem Vertrag oder mit der Erfüllung eines Vertrages zwischen dem Vertragspartner und Plastic Company, die nicht einvernehmlich zwischen den Parteien zu lösen sind, werden dem zuständige Richter im Gerichtsbezirk, innerhalb dessen Plastic Company ihren Sitz hat, vorgelegt. Plastic Company ist berechtigt, eine Differenz, abweichend von der obigen Bestimmung, dem zuständigen Richter in dem Gerichtsbezirk, innerhalb dessen der Vertragspartner seinen Sitz hat, vorzulegen.

17.2 Auf die Verträge zwischen Plastic Company und den Vertragspartner findet das niederländische Recht Anwendung.

September 2010